

piratengericht

Geschäftsreglement des Vorstandes

Vorstand Beschluss vom 19. März 2014, Inkrafttreten 19. März 2014

Art. 1 **Vorsitz**

- 1 Der Gerichtspräsident leitet den Vorstand. Er leitet die Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein.
- 2 Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 2 **Finanzkompetenz**

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben.
- 2 Die Vorstandsmitglieder dürfen im Rahmen des Budgets Beträge bis 100 Franken alleine genehmigen.
- 3 Die Instruktionsrichter genehmigen mit Zustimmung des Schatzmeisters die verfahrensgebundenen Ausgaben.
- 4 Der Schatzmeister sorgt dafür, dass Verfahrensgebundenen Ausgaben weder die kurzfristige Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen, noch zu Verlusten führen.

Art. 3 **Unterschriftsberechtigung**

- 1 Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

Art. 4 **Ausstand**

- 1 Bei Geschäften mit einem Vorstandsmitglied tritt dieses, sowie alle mit diesem verwandten, verheirateten, verpartnerten oder verschwägerten Vorstandsmitglieder in den Ausstand.
- 2 Bei allen Geschäften mit einer assoziierten Organisation treten alle Vorstandsmitglieder in den Ausstand, welche zugleich Vorstandsmitglieder dieser Organisation sind.
- 3 Wer in den Ausstand getreten ist, nimmt nicht an der Diskussion und an der Abstimmung zum Geschäft teil.



Art. 5 Abwesenheit und Verspätung

- 1 Es herrscht an den Sitzungen und Zirkulationsverfahren des Vorstandes Teilnahmepflicht. Vorstandsmitglieder, die nicht teilnehmen können, entschuldigen sich vorgängig oder aus wichtigen Gründen nachträglich.
- 2 Der Abwesenheitskasse wird geschuldet:
 - a. sechs Franken für jedes unentschuldigte Fernbleiben von einer Sitzung;
 - b. vier Franken für jede unentschuldigte Verspätung von mehr als fünfzehn Minuten bei einer Sitzung;
 - c. zwei Franken für jede unentschuldigte Verspätung von mehr als fünf Minuten bei einer Sitzung;
 - d. zwei Franken für jede Antwort im Zirkulationsverfahren, die unentschuldigt länger als sieben Tage dauert;

Art. 6 Sitzungen

- 1 Der Gerichtspräsident beruft die Vorstandssitzungen mindestens drei Tage vor dem Termin ein.
- 2 Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann sofort eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- 3 Die Vorstandssitzung findet in Natura oder fernmündlich statt und ist öffentlich.
- 4 Es werden nur Anträge behandelt, die bis 24 Stunden vor der Sitzung gestellt wurden, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen zu.
- 5 Die Sitzungsteilnehmer informieren sich vor der Sitzung über die anstehenden Anträge.
- 6 Das Publikum hat in der Sitzung kein Rederecht, es sei denn der Vorsitzende erteile ihnen das Rederecht.

Art. 7 Zirkulationsverfahren

- 1 Vorstandsbeschlüsse können im Zirkulationsverfahren gefasst werden.
- 2 Der Beschluss im Zirkulationsverfahren gilt als gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder abgestimmt haben und der Antrag mehrheitlich angenommen wurde.
- 3 Meldet ein Vorstandsmitglied im Zirkulationsverfahren explizit Gesprächsbedarf an, so wird an einer Sitzung beraten.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 2 Änderungen an diesem Geschäftsreglement können an jeder ordentlichen Sitzung mit einfachem Mehr bei ordentlicher Traktandierung geändert werden.

